

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 3/16 BH

L 1 KR 814/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 KR 889/13 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2016 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2016
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K , M , zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren (*Anträge vom 21.12.2012 und 8.1.2013*) auf Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung im Environmental Health Center, Dallas (USA), ersatzweise im Breakspear Hospital, England, nebst Fahrt-, Flug-, Unterkunft- und Verpflegungskosten bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das LSG auf den Gerichtsbescheid des SG Bezug genommen, wonach ausreichende inländische Behandlungsangebote zur Verfügung stünden, die von der Klägerin nicht ausgeschöpft worden seien (*Urteil vom 16.2.2016*).
- 2 Die Klägerin beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil unter Beordnung von Rechtsanwalt Kegel, München, zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwalt Kegel ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann nämlich einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Die Klägerin kann aller Voraussicht nach mit ihrem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin - Anhaltspunkte dafür, dass sie einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.
- 5 Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG*).
- 6 Es ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin nach der in Anlehnung an den sog Nikolausbeschluss des Bundesverfassungsgerichts (*Beschluss vom 6.12.2005 - 1 BvR 347/98 = BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) zu § 13 und § 18 SGB V ergangenen höchst-



richterlichen Rechtsprechung (vgl. BSGE 106, 81 = SozR 4-1500 § 109 Nr 3, RdNr 29 ff mwN; BSG SozR 4-2500 § 13 Nr 24 RdNr 26 f mwN) noch Klärungsbedarf zum Anspruch Versicherter auf Behandlung in Einrichtungen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland aufzeigen könnte. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass § 2 Abs 1a SGB V zu einem weiteren Klärungsbedarf führen könnte. Denn die Regelung stellt lediglich den "Geltungsumfang des sog. Nikolausbeschlusses ... für das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt" klar (BT-Drucks 17/6906 S 52; zu den mit § 2 Abs 1a SGB V übereinstimmenden Voraussetzungen für einen Anspruch aufgrund grundrechtsorientierter Auslegung des GKV-Leistungsrechts nach der stRspr des erkennenden Senats vgl. nur BSGE 115, 95 = SozR 4-2500 § 2 Nr 4, RdNr 28 mwN; vgl. auch BSG SozR 4-2500 § 18 Nr 9 RdNr 22).

- 7 Auch ist ein Klärungsbedarf mit Blick auf die Regelung des § 13 Abs 3a SGB V nicht ersichtlich (vgl. dazu BSG Urteil vom 8.3.2016 - B 1 KR 25/15 R- Juris, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Zudem fehlte es insoweit an der Klärfähigkeit, weil die Regelung lediglich für Anträge auf künftig zu erbringende Leistungen anzuwenden ist, die Berechtigte ab dem 26.2.2013 stellen (vgl. BSG, aaO, RdNr 9). Die Klägerin stellte ihre Anträge aber bereits am 21.12.2012 und 8.1.2013.
- 8 Es liegt auch nichts dafür vor, dass die Klägerin Revisionszulassungsgründe zu den ergänzend geltend gemachten Fahr-, Flug-, Unterkunft- und Verpflegungskosten darlegen könnte, solange nicht von einem Anspruch auf eine Behandlung im Ausland auszugehen ist (vgl. zu Fahrkosten zB BSG SozR 4-2500 § 60 Nr 5).
- 9 Schließlich fehlt jeglicher Anhalt dafür, dass die Klägerin einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere liegt entgegen der Ansicht der Klägerin für einen Verstoß gegen die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nichts vor. Dies gilt angesichts der vom LSG festgestellten inländischen Behandlungsangebote auch, soweit die Klägerin meint, das LSG hätte weiter aufklären müssen, dass bei ihr ein lebensbedrohlicher Krankheitszustand vorliege. Es gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass das LSG durch die Versagung von PKH für das Berufungsverfahren gegen das jedermann gewährleistete Recht auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 EMRK) und gegen Grundsätze des fairen Verfahrens (vgl. allgemein Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 568 ff), hier in der Gestalt des Gebotes der Rechtsschutzgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten (vgl. Art 3 Abs 1 GG und BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 4 mwN), verstoßen hat.

